

Protokoll vom 27. April 2004

Kleine Anfrage 11/2004
betreffend finanzielle Folgen bei Annahme des Steuerpaketes

In einer Kleinen Anfrage vom 24. März 2004 erkundigt sich Kantonsrat Werner Bolli über die finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden bei Annahme des Steuerpaketes bei der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Das Steuerpaket des Bundes besteht inhaltlich aus drei miteinander verknüpften Teilen (Revision Ehe- und Familienbesteuerung, Revision Wohneigentumsbesteuerung inkl. Bausparen, Revision Stempelabgaben). Die Vorlage, über die am 16. Mai 2004 abgestimmt wird, führt die beiden erstgenannten Neuerungen bei der *direkten Bundessteuer* ab 2005 ein. Dies hat Steuerausfälle bei der direkten Bundessteuer in Höhe von insgesamt 2,230 Milliarden Franken zur Folge, wobei der Steuerausfall in Höhe von 1,655 Milliarden Franken beim Bund und in Höhe von 575 Mio. Franken bei den Kantonen anfällt, da diese 30 Prozent von der direkten Bundessteuer erhalten (Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer). Da der Kanton Schaffhausen aufgrund seiner bisherigen Bundessteuerablieferungen und seiner Finanzkraft rund 1 Prozent des Gesamtausfalls bei den Kantonen erleiden wird (1 Prozent von 575 Mio. Franken), beträgt der jährliche Steuerausfall beim Kanton beim Anteil an der direkten Bundessteuer mindestens 5,0 Mio. Franken. Dieser Steuerausfall wird erstmals 2006 eintreten. Hinzu kommt der Steuerausfall aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression, welche vom Bundesparlament in einer Separatvorlage im Dringlichkeitsverfahren noch an das Steuerpaket «angepasst» wurde. Die Steuerausfälle bei der Bundessteuer aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression betragen insgesamt 815 Mio. Franken, davon rund 245 Mio. bei den Kantonen. Der Kanton Schaffhausen wird somit spätestens ab 2008 zusätzliche Steuerausfälle in Höhe von rund 2,5 Mio. zu verkraften haben. Insgesamt führt die Annahme des Steuerpaketes beim Kanton auf Grund des verminderten Kantonsanteils an der Bundessteuer zu einem Steuerausfall in Höhe von jährlich mindestens 5,0 Mio. Franken ab 2006, zuzüglich 2,5 Mio. Franken (Ausgleich kalte Progression) ab 2008.
2. Das Steuerpaket des Bundes führt die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung und die Revision der Wohneigentumsbesteuerung inkl. Bausparen aber nicht nur bei der direkten Bundessteuer ein, sondern *verpflichtet* die Kantone, in ihren kantonalen Steuergesetzen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung *zwingend das Teilsplitting-Modell sowie einen erhöhten Versicherungsabzug* einzuführen. Sodann verpflichtet das Steuerpaket des Bundes die Kantone, *die neue Wohneigentumsbesteuerung samt den systemwidrigen Abzü-*

gen und das Bausparmodell im kantonalen Steuergesetz gleich wie bei der Bundessteuer einzuführen. Diese teilweise verfassungswidrigen Eingriffe in die kantonale Steuerhoheit durch den Bundesgesetzgeber führen in den Kantonen und Gemeinden – neben den bereits erwähnten Steuerausfällen beim Kantonsanteil der direkten Bundessteuer – zu weiteren gravierenden Steuerausfällen. Die Steuerausfälle sind in den Kantonen und Gemeinden darum erheblich höher als bei der Bundessteuer, weil bei der Bundessteuer die Besteuerung erst bei höheren Einkommen und Vermögen eintritt und zudem die Progression (Steuerbelastungskurve) in den kantonalen Steuergesetzen flacher als bei der Bundessteuer verläuft.

3. Mit der gleichen Methodik wie die Eidgenössische Steuerverwaltung (für die Auswirkungen des Steuerpaketes auf die direkte Bundessteuer) hat auch die kantonale Steuerverwaltung die Steuerausfälle für die Auswirkungen der *zwingend zu übernehmenden Elemente des Steuerpaketes im kantonalen Recht* berechnet. Beide Steuerbehörden haben ihren Berechnungen den Ist-Zustand zu Grunde gelegt und allfällige, durch die Steuerentlastungen eintretende «Wachstumsimpulse» mangels zuverlässiger Werte richtigerweise nicht berücksichtigt, weil von gesicherten Daten auszugehen ist und darüber hinaus die wirtschaftliche Entwicklung und damit die Entwicklung des Steuersubstrates massgeblich von weiteren, nicht vorhersehbaren Entwicklungen abhängig ist. Vor dem Hintergrund, dass die Berechnungen der Steuerausfälle der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Bundessteuer und jene der kantonalen Steuerverwaltung für die Kantons- und Gemeindesteuer mit der gleichen Datenbasis und nach der gleichen Methodik vorgenommen wurden, ist es nach Auffassung des Regierungsrates nicht statthaft, die kantonalen Steuerausfallberechnungen in Frage zu stellen. Nach dem Ausgeführten bestand mit Bezug auf die Frage der Steuerausfallberechnungen auch kein Bedarf nach einer Koordination mit den eidgenössischen Parlamentariern des Kantons. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Regierungsrat die Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden bereits in der Vorlage für die Ergreifung des Kantonsreferendums vom 12. August 2003 transparent dargestellt hat.

4. Insgesamt präsentieren sich die Steuerausfälle auf Grund des Steuerpakets für den Kanton und die Gemeinden wie folgt:

Kanton

| | |
|--|---|
| Anteil direkte Bundessteuer ab 2006 | Fr. 5,0 Mio.* (*zuzüglich Ausgleich kalte Progression Fr. 2,5 Mio. ab 2008) |
| Ehe- und Familienbesteuerung ab spät. 2010 | Fr. 7,5 Mio. |
| Wohneigentumsbest./Bausparen ab 2009 | Fr. 5,0 Mio. |
| Total Kanton | Fr. 17,5 Mio. (entspricht 9 Steuerfusspunkten) |

Gemeinden

| | |
|--|--|
| Ehe- und Familienbesteuerung ab spät. 2010 | Fr. 7,5 Mio. |
| Wohneigentumsbest./Bausparen ab 2009 | Fr. 5,0 Mio. |
| Total Gemeinden | Fr. 12,5 Mio. (entspricht im Durchschnitt 9 Steuerfusspunkten pro Gemeinde) |

Total Kanton und Gemeinden (jährlich) Fr. 30,0 Mio.

5. Die vorstehenden Steuerausfallberechnungen für den Kanton und die Gemeinden beinhalten nur die zwingend im kantonalen Steuergesetz einzuführenden Massnahmen des Steuerpaketes. Mit anderen Worten wurde der Steuerausfallberechnung die Minimalvariante zugrundegelegt. Im Einzelnen ist folgendes festzuhalten.

Bei der *Ehe- und Familienbesteuerung* ist zwingend das *Teilsplittingmodell* einzuführen. Das bedeutet, die heute bestehenden Tarife (Alleinstehendentarif und Verheiratetentarif) sind durch einen einzigen Tarif zu ersetzen und gleichzeitig ist durch ein Splittingfaktor (Divisor, der das satzbestimmende Einkommen bei Ehepaaren definiert) sicherzustellen, dass Verheiratete und Unverheiratete gleich besteuert werden. Damit keine neuen Ungerechtigkeiten zwischen Verheirateten und Unverheirateten entstehen, ist der Spielraum für die Festlegung der Höhe des Splittingfaktors sehr gering. Wird der Splittingfaktor tief angesetzt, so muss durch die Einführung eines Alleinstehendenabzuges verhindert werden, dass nicht wieder neue Ungerechtigkeiten entstehen. Für die Steuerausfallberechnung wurde der geltende Alleinstehendentarif mit einem Splittingfaktor 1,9 zu Grunde gelegt. Zudem führt der zwingend einzuführende *höhere Versicherungsabzug* zu erheblichen Steuerausfällen. Die Berechnung basiert auf den aktuellen Steuerdaten der im Kanton ansässigen Personen und präsentiert sich wie folgt:

| Was | Mehreinnahmen | Steuerausfall |
|--|---------------|----------------------|
| Umstellung auf Splitting-Tarif (Splittingfaktor 1,9) | | Fr. 11,31 Mio. |
| Wegfall höherer Sozialabzug für Verheiratete | Fr. 7,65 Mio. | |
| Wegfall Zweiverdienerabzug bei Verheirateten | Fr. 2,31 Mio. | |
| Höherer Versicherungsabzug Verheiratete | | Fr. 3,62 Mio. |
| Höherer Versicherungsabzug Alleinstehende | | Fr. 1,94 Mio. |
| Höherer Versicherungsabzug Kinder | | Fr. 0,55 Mio. |
| Total (Saldo) Ehe- und Familienbesteuerung | | Fr. 7,50 Mio. |

Schliesslich ist die neue *Wohneigentumsbesteuerung* mit dem unlimitierten Unterhaltsabzug und dem Ersterwerber-Schuldzinsenabzug sowie den Bausparabzügen zwingend und integral in das kantonale Steuergesetz zu übernehmen. Die Auswirkungen können in diesem Bereich nicht wie bei der Ehe- und Familienbesteuerung präzise berechnet werden, da unklar ist, welche und wie viele Hauseigentümer in welcher Höhe vom unlimitierten Unterhaltsabzug profitieren werden oder wie viele Personen vom Bausparabzug Gebrauch machen werden und welche Auswirkungen dies beispielsweise auf das Vermögenssteuersubstrat haben wird. Vor dem Hintergrund der fehlenden Datengrundlage wurden daher – ebenso wie die Eidgenössische Steuerverwaltung dies bei der Bundessteuer machen musste – die Steuerausfälle aufgrund gewisser Anhaltspunkte berechnet bzw. geschätzt. Der Bund rechnet mit einem Steuerausfall von 480 Mio. Franken, was rund 3,8 % der Bundessteuereinnahmen entspricht. Die Berechnung bzw. Schätzung der kantonalen Steuerverwaltung der Ausfälle in Höhe von 5,0 Mio. Franken beim Kanton entspricht einem Steuer-

ausfall von rund 2,7 % der Kantonssteuereinnahmen. Diese Ausfallberechnung bzw. -schätzung muss daher als äusserst zurückhaltend bezeichnet werden.

6. Die aufgezeigten Auswirkungen des Steuerpaketes sind nach Auffassung des Regierungsrates nicht zu verantworten und wiegen umso schwerer, als mit den vom Bund gestarteten Entlastungsprogrammen 2003 und 2004 sowie der geplanten Unternehmensteuerreform II des Bundes zusätzliche negative finanzielle Folgen für den Kanton und die Gemeinden in mehrfacher Millionenhöhe verbunden sind. Das Steuerpaket ist somit auch aus finanz- und fiskalpolitischen Gründen abzulehnen. Falls am 16. Mai 2004 das Steuerpaket abgelehnt wird, kann der Bundesrat umgehend eine modifizierte Steuervorlage mit den unbestrittenen Teilen des Steuerpaketes ausarbeiten.

Schaffhausen, 27. April 2004

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach